



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber CVPO, durch Urs Juon und Aron Pfammatter
Gegenstand Plangenehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte der öffentlichen Hand
Datum 11/06/2021
Nummer 2021.06.246

Der Art. 35 des Baugesetzes bestimmt, welche Bauten und Anlagen keiner Baubewilligung nach der Baugesetzgebung bedürfen und verweist hierzu auf die entsprechende Spezialgesetzgebung. Die Autoren der Motion [Nr. 2021.06.246] verlangen nun eine Ergänzung des Art. 35, indem als zusätzliche Ausnahme «Infrastrukturprojekte der öffentlichen Hand» nicht nach dem Baugesetz, sondern mittels Plangenehmigungsverfahren des Strassengesetzes bewilligt werden sollen. Sie erachten das Verfahren nach Baugesetz als nicht geeignet, besonders wenn die Einverständnisse der Liegenschaftseigentümer (die oft schwer zu eruiieren sind, gerade bei Erbgemeinschaften) für Durchleitungen (wie etwa Trinkwasserleitungen) einzuholen sind. Sie schlagen deshalb das Plangenehmigungsverfahren nach Strassengesetz vor, in dem der Landerwerb zu integrieren sei.

Die von den Motionären dargelegte Problematik führt in der Praxis tatsächlich zu entsprechenden Schwierigkeiten. Ihrem Vorschlag ist aber entgegen zu halten, dass die Ausnahmeregelungen in Art. 35 BauG jeweils auf eine spezielle Gesetzgebung verweisen (wie etwa Strassengesetz, Landwirtschaftsgesetz, Wasserbaugesetz, usw.). In Bezug auf Infrastrukturprojekte gibt es aber keine eigenständige Spezialgesetzgebung. Vielmehr werden Quellfassungen, Leitungen, Entwässerungsanlagen, usw. explizit für Private und die öffentliche Hand in der Baugesetzgebung geregelt. Es wäre daher auch verwirrend, wenn etwa Leitungen für Private oder Elektrizitätsgesellschaften nach der Baugesetzgebung, Leitungen der öffentlichen Hand dagegen nach dem Strassengesetz zu beurteilen wären.

Zudem behandelt das Strassengesetz die öffentlichen «Verkehrswege» wie Strassen, Wege, Gehsteige, Fuss- und Radwege. Demgegenüber sind Leitungen und Infrastrukturprojekte nun mal keine Verkehrsträger, um für den Menschen Verbindungen der Mobilität von A nach B herzustellen. Der Vorschlag entspricht somit nicht der langjährigen und erprobten Gesetzssystematik. Warum nicht das Plangenehmigungsverfahren gemäss Wasserbaugesetzgebung oder das Verfahren gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung anwenden?

Der wichtigste Grund für die Ablehnung der Motion besteht jedoch darin, dass auch in einem Plangenehmigungsverfahren (sei es nach Strassen- oder Wasserbaugesetz) sämtliche Eigentümer zu eruiieren sind. Die Gesetzgebung (siehe Art. 21 kEntG) und auch die Rechtsprechung verlangen in einem Plangenehmigungsverfahren, dass alle Eigentümer, die von einer Enteignung betroffen sind (auch wenn Dienstbarkeiten wie Durchleitungsrechte enteignet werden), durch persönliche Anzeige auf die öffentliche Auflage des Projektes hinzuweisen sind. Somit sind in diesem Verfahren entsprechende Landerwerbslisten und damit ebenfalls Adressverzeichnisse zu erstellen und alle Eigentümer sind zu kontaktieren. Das Eigentum ist gemäss der Bundesverfassung gewährleistet und auch die öffentliche Hand kann auf fremdem Boden nur bauen, wenn vorgängig die Betroffenen entsprechend kontaktiert werden (auch im Plangenehmigungsverfahren).

Bei kleinen Infrastrukturprojekten müssten bei einem Plangenehmigungsverfahren - wie es die Motionäre vorschlagen - gleichwohl alle Eigentümer angeschrieben werden, während die Einholung der Einverständniserklärungen eventuell hier der einfachere Weg wäre. Bei grösseren Projekten besteht die Gefahr, dass nicht alle Einverständniserklärungen eingeholt werden können; in diesem Fall ist sowieso ein Enteignungsverfahren durchzuführen (wie auch beim Plangenehmigungsverfahren), sodass wiederum nichts gewonnen ist.

Aus diesen Gründen schlägt der Staatsrat vor, die vorliegende Motion **abzulehnen**.

Bürokratische Auswirkungen: Keine

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Auswirkungen auf den NFA: Keine

Sitten, den 20. April 2022